

Angemessene Bedeckung des Bodens

Das Ziel dieser Massnahme ist die gesamtbetriebliche Förderung einer möglichst langen und nahtlosen Bodenbedeckung. Dadurch wird der Anbau von Zwischenfrüchten und Gründüngungen im Sommer und Herbst gefördert, wenn der Abstand zwischen zwei Kulturen mehr als sieben Wochen beträgt.

Eine angemessene Bodenbedeckung fördert die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit in der offenen Ackerfläche durch Humusaufbau und verringert das Erosions- und Verdichtungsrisiko durch eine erhöhte biologische Aktivität im Boden.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme angemessene Bedeckung des Bodens gilt nach Art. 71c DZV:

- Alle Kulturen der offenen Ackerfläche müssen für diesen Beitrag angemeldet (und die Anforderungen müssen gesamtbetrieblich eingehalten) werden, wobei die einjährigen Gemüse-, Gewürz-, Medizinal- und Beerenflächen separat von den übrigen Kulturen auf der offenen Ackerfläche angemeldet werden können
- Es gelten die folgenden Anforderungen:
 - Für die Hauptkulturen mit Ernte vor dem 1. Oktober muss auf mindestens 80 Prozent der entsprechenden Fläche innerhalb von maximal sieben Wochen nach der Ernte der Vorkultur eine Bodenbedeckung angelegt werden. Als Bodenbedeckung zählen dabei Hauptkulturen, Zwischenkulturen, Gründüngungen, Nützlingsstreifen oder Biodiversitätsförderflächen. Weiterbestehende Untersaaten der Vorkultur zählen ebenfalls als Bodenbedeckung.
 - Ausfallgetreide, -raps und Ernterückstände zählen nicht als Bodenbedeckung.
 - Die Bodenbedeckung muss bis zum 15. Februar des folgenden Jahres stehen bleiben und es darf keine Bodenbearbeitung auf diesen Flächen erfolgen, ausgenommen für die Anlegung einer Winterkultur.
- Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt bei Hauptkulturen auf offener Ackerfläche pro Jahr CHF 200.- pro Hektare.

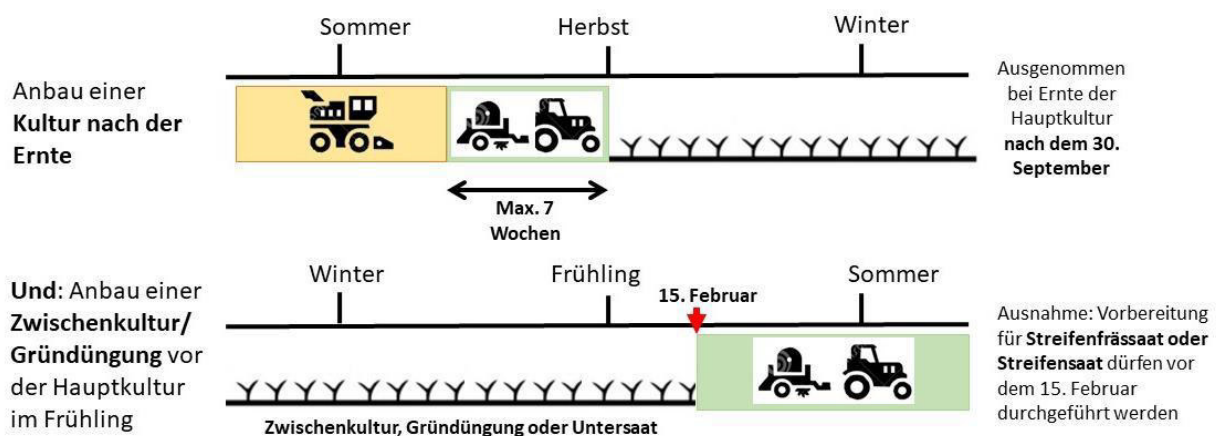


Abbildung 2: Angemessene Bedeckung des Bodens. Innerhalb von maximal sieben Wochen nach der Ernte der Vorkultur muss eine neue Kultur angelegt sein.

Ausnahmen

Auf maximal 20 % der Flächen, auf welchen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird, müssen die Anforderungen zur angemessene Bodenbedeckung nicht einhalten werden.

Für die Hauptkulturen, welche nach dem 30. September geerntet werden, ist die Aussaat einer Bodenbedeckung nicht vorgeschrieben.

Unter bestimmten Bedingungen ist es unumgänglich, in mit Zwischenkulturen, Gründüngungen oder Untersaaten belegten Parzellen bereits im Herbst oder Frühjahr Vorarbeiten für eine Streifenfrässaat oder Streifensaat durchzuführen. Aus diesem Grund besteht für die Streifenbearbeitung vor dem 15. Februar eine Ausnahmeregelung.

Bemerkungen

- Es gibt keine qualitativen Anforderungen an die Bodenbedeckung. Das Anlegen der Bodenbedeckung muss der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen und die Vegetation muss den Boden bedecken. Ausserdem zeigt die Erfahrung, dass die Aussaat von Gründüngung unmittelbar nach der Ernte am erfolgreichsten ist, auch unter trockenen Bedingungen.
- Sanierungsflächen für Erdmandelgras oder Flächen zur Bekämpfung von SBR (Syndrome des basses riches-ses) in den Zuckerrüben gelten als Kultur, wenn sie vom Kanton mit einer Sonderbewilligung zugelassen sind. Hier ist keine weitere Bodenbedeckung nötig.
- Bei Kulturen mit gestaffelter Ernte gilt die Kultur als geerntet, sobald mindestens die Hälfte der Kultur abgeerntet ist.
- Die Anforderungen müssen nur für die Hauptkulturen der offenen Ackerfläche eingehalten werden. Nach dem Umbruch einer Kunstwiese muss nicht innert 7 Wochen eine neue Kultur angelegt werden.
- Sofern das Wurzelwerk intakt bleibt, sind folgende Eingriffe auf den Flächen zugelassen, auf welchen bis zum 15. Februar keine Bodenbearbeitung erfolgen darf: Schnittnutzung, Beweiden, Mulchen, Hofdüngerzufuhr und die Applikation von Herbiziden.